

Informationen für Kunden gem. WAG 2018 im Zusammenhang mit der Anlageberatung

Kundeninformation (Stand 2020)

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) sind wir verpflichtet, Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

A. Informationen über uns

Erste Asset Management GmbH

A-1100 Wien, Am Belvedere 1

Tel: +43 (0)50 100 19045

Fax: +43 (0)50 100 9 19045

E-Mail: office@erste-am.com

Internet: www.erste-am.com

Zulassung

Registergericht: Handelsgericht Wien

Firmenbuchnummer: FN 102018b

Sitz in: politischer Gemeinde Wien

UID-Nummer: ATU 15355700

Bankleitzahl: 76263

Aufsichtsbehörde in Österreich:

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Bereich Wertpapieraufsicht

Otto-Wagner-Platz 5

A-1090 Wien

Website: www.fma.gv.at

Kammerzugehörigkeit:

Österreichische Wirtschaftskammer

Österreichischer Fachverband der Banken und Bankiers

Unternehmensgegenstand/Konzession:

- **§ 1 Abs. 1 Z 13 BWG**

Verwaltung von Kapitalanlagefonds nach dem Investmentfondsgesetz - InvFG 1993, BGBl. Nr. 532/1993 Art. II (Investmentgeschäft)

- **§ 5 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011**

Individuelle Verwaltung von Portfolios - einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds - mit einem Ermessensspielraum im Rahmen des Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der im Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente enthalten (§ 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2007)

- **§ 5 Abs. 2 Z 4 lit a. InvFG 2011**

Anlageberatung in Bezug auf eines oder mehrere der im Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente

- **§ 4 Abs. 1 AIFMG**

Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF) nach dem AIFMG
Die Erste Asset Management GmbH wurde als Alternativer Investmentfonds Manager gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 AIFMG konzessioniert und ist zur Verwaltung von Alternativen Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 2 Z 31 InvFG 2011 sowie durch Konzessionserweiterung zur Verwaltung von AIF mit der Strategie "Dachfondsstrategie/Dach-Private-Equity-Fonds" und "Immobilienstrategie/sonstige Immobilienstrategie" berechtigt.

- **§ 4 Abs. 4 Z 2 AIFMG**

Nebendienstleistungen:

- b) Verwahrung und technische Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen;

Die Erste Asset Management GmbH („EAM“) ist gemäß § 37 InvFG 2011 (bzw. Art. 16 Richtlinie 2009/65/EG – OGAW-RL) und § 32 AIFMG (Art. 33 Richtlinie 2011/61/EU – AIFMD-RL) berechtigt, Investmentfonds (OGAW und AIF) in Tschechien und der Slowakischen Republik über ihre Zweigniederlassung zu verwalten.

Rechtsvorschriften

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), das Alternative Investmentfonds-Manager-Gesetz (AIFMG), das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) und das Bankwesengesetz (BWG) sowie die delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in der jeweils geltenden Fassung (www.ris.bka.gv.at).

B. Zusätzliche Angaben nach dem österreichischen Mediengesetz

Impressum

<http://www.erste-am.at/de/impressum>

Links

Auf den Internetseiten der EAM können sich direkte Zugangsmöglichkeiten (Links) zu anderen Websites befinden. Die EAM überprüft diese Websites nicht hinsichtlich Inhalt und Gesetzmäßigkeit. Die EAM hat keinen Einfluss auf die Gestaltung dieser Websites und distanziert sich ausdrücklich von den dort dargestellten allenfalls ungesetzlichen Inhalten. Die EAM übernimmt darüber hinaus keine Verantwortung für solche Inhalte und haftet für derartige Inhalte auch nicht.

Kommunikationsmittel

Sie können uns per Telefon, E-Mail oder per Brief kontaktieren. An uns gesendete E-Mails werden nur zu den banküblichen Geschäftsöffnungszeiten abgerufen (im Einklang mit dem E-Commerce-Gesetz).

Sprachen

Sie können mit uns in folgenden Sprachen kommunizieren: Deutsch und Englisch.

Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten werden von uns im Einklang mit dem Datenschutzgesetz (bzw. der EU Datenschutz-Grundverordnung) behandelt.

C. Sicherung von Kundenvermögen

Die EAM ist nicht berechtigt Kundengelder entgegenzunehmen.

D. Kundenprofil und Kundenkategorien

Im Mittelpunkt unserer Bemühungen stehen immer unsere Kunden. Damit Sie persönlich und zielgerichtet beraten werden können, ist ein ausführlicher Informationsaustausch zwischen Ihnen und Ihrem Kundenbetreuer notwendig.

D.1. Kundenprofil

Bevor wir Ihnen ein Angebot stellen können, müssen wir von Ihnen umfangreiche Informationen einholen. Die erhobenen Daten benötigen wir, um Ihnen zielgerichtete Anlageempfehlungen geben zu können. Außerdem sollen Sie dadurch die Konsequenzen und die Tragweite der empfohlenen Finanzinstrumente einschätzen können. Das WAG 2018 in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 definiert genau den Umfang der zu erhebenden Daten. Dazu zählen die Erfassung von Kundenvermögen und Einkommensverhältnissen (einschließlich der Fähigkeit zur Verlusttragung), Anlagezweck und Anlagedauer (einschließlich Risikobereitschaft), und Kenntnissen über Finanzinstrumente bzw. Erfahrungen mit Finanzinstrumenten. Der Umfang der Beratungsleistung

hängt wesentlich davon ab, in welchem Ausmaß Sie über Ihre persönliche Situation Auskunft erteilen. Je detaillierter Ihre Angaben sind, desto präziser kann Ihr Kundenbetreuer auf Ihre Bedürfnisse eingehen und zielgerichtete Empfehlungen geben. Falls Sie nicht bereit sind, das von Gesetz vorgesehene Mindestmaß an Auskünften zu erteilen, dürfen wir keine Empfehlungen geben.

D.2. Kundenkategorien

Das WAG 2018 sieht drei Kategorien von Anlegertypen vor: „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ und „Geeignete Gegenpartei“. Zur Unterscheidung dienen genau definierte Kriterien. Der Kundenbetreuer nimmt die Zuordnung zu einer der drei Kategorien vor. Eine Änderung der Kundenkategorie kann erst nach Antragstellung durch Sie und nach Überprüfung der gesetzlich verpflichtenden Kriterien durch uns vorgenommen werden. Abhängig von der zugewiesenen Kundenkategorie sieht das WAG 2018 ein bestimmtes Schutzniveau für Sie vor. Eine Änderung der Kundenkategorie führt demnach auch zu einer Veränderung Ihres Schutzniveaus.

D.2.1. Kundenkategorie „Privatkunde“

Kunden der Kategorie „Privatkunde“ genießen den höchsten Anlegerschutz. Dabei sind umfangreiche Informations- und Aufklärungspflichten zu erfüllen. Ebenso muss im Zuge der Anlageberatung eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung vorgenommen werden. Dieser Kundenkategorie können aber nicht nur Verbraucher angehören, sondern auch freiberuflich Tätige, Unternehmen und sonstige nicht-natürliche Personen. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um Privat- oder Betriebsvermögen handelt. Auch die Höhe des veranlagten Vermögens ist unerheblich.

D.2.2. Kundenkategorie „Professioneller Kunde“

Kunden der Kategorie „Professioneller Kunde“ verfügen über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse im Veranlagungsgeschäft. Sie können die jeweiligen Risiken korrekt und umfassend beurteilen und steuern. Im Zuge der Anlageberatung wird nur die Eignungsprüfung durchgeführt. Es werden entsprechende finanzielle Vermögensverhältnisse vorausgesetzt. Dieser Kundenkategorie können angehören:

- Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften, Pensionsfonds
- Staaten, Länder, Regionalregierungen
- Zentralbanken, supranationale Unternehmen (Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Europäische Investitionsbank)
- Großunternehmen, die mindestens zwei der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: mindestens 20 Mio. Euro
 - Nettoumsatz: mindestens 40 Mio. Euro
 - Eigenmittel: mindestens 2 Mio. Euro

D.2.3. Kundenkategorie „Geeignete Gegenpartei“

Um als geeignete Gegenpartei eingestuft und behandelt zu werden, müssen die Voraussetzungen des „Professionellen Kunden“ erfüllt sein. Geeigneten Gegenparteien kommt das niedrigste Schutzniveau des WAG 2018 zu. Wird diesen Kunden gegenüber eine Anlageberatung erbracht, werden sie als „Professionelle Kunden“ behandelt.

E. Beratungsprozess

E.1. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Im Zuge einer Anlageberatung prüfen wir die Aktualität Ihres Kundenprofils und Ihrer Anlageziele und passen diese – falls erforderlich – an die veränderten Verhältnisse an. Anhand Ihrer Angaben werden wir feststellen, ob das empfohlene Finanzinstrument zu Ihnen passt. Wir prüfen also, ob bei Ihnen ausreichende finanzielle Verhältnisse vorhanden sind, ob Sie allfällige Verluste tragen können, welches Risiko Sie bereit sind einzugehen und ob das Finanzinstrument Ihrem Anlageziel (Anlagezweck und Anlagedauer) entspricht (= Eignungsprüfung). Ebenso prüfen wir, ob Sie über die Chancen und Risiken des jeweiligen Finanzinstruments Bescheid wissen und über die entsprechenden Erfahrungen verfügen (= Angemessenheitsprüfung). Stellen wir zu geringe Erfahrungen fest, werden wir Sie erneut aufklären. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass das Finanzinstrument nicht geeignet bzw. nicht angemessen ist, werden wir Sie darauf hinweisen, eine Warnung aussprechen und von einer Empfehlung Abstand nehmen.

E.2. Anlageberatungsgeschäft

Wir bieten im Rahmen des Anlageberatungsgeschäfts ausschließlich Anlageberatung und keine Vermögensverwaltung an. Es ist gekennzeichnet durch das Empfehlen eines Finanzinstruments oder einer Wertpapierdienstleistung, das/die auf Sie abgestimmt ist. Die Empfehlung erfolgt aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben im Rahmen der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung.

Eine Empfehlung liegt dann vor, wenn wir einen Vorschlag für ein Veranlagungsprodukt abgeben, welches für Sie geeignet und angemessen ist. Diesfalls erhalten Sie im Anschluss ein Protokoll über das geführte Gespräch.

Eine Empfehlung liegt jedoch nicht vor, wenn wir Sie allgemein über eine Wertpapierart sowie über Veranlagungsprodukte in öffentlichen Medien informieren. Ebenso handelt es sich nicht um eine Empfehlung, wenn wir mit Ihnen über das Marktgeschehen sprechen oder Ihnen bloß Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

Jedenfalls sollten Sie regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, Ihre Veranlagungen mit Ihrem Kundenbetreuer besprechen.

Eine Anlageberatung erbringen wir in Form einer **abhängigen Beratung**. Dies bedeutet, dass die Produktpalette keine substanzielle Anzahl der auf dem Markt verfügbaren Finanzinstrumente abdeckt, sondern möglicherweise überwiegend Finanzinstrumente enthält, die von der Erste Group Bank AG und ihrer verbundenen Unternehmen emittiert oder angeboten werden. In diesem Zusammenhang bieten wir jedoch auch eine breite Basis an fremden Produkten an.

E.3. Produktgenehmigungsverfahren

Wir empfehlen unseren Kunden nur Finanzinstrumente, die zuvor ein Produktgenehmigungsverfahren durchlaufen haben und für die ein Zielmarkt definiert wurde. Mit dem Zielmarkt werden Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Die EAM trägt insbesondere dafür Sorge, dass die Gestaltung eines Finanzinstruments und seiner Merkmale keine negativen Auswirkungen auf die Kunden hat.

E.4. Ausschluss der Nachberatung

Im Rahmen der unter Punkt E 2. angeführten Anlageberatung endet unsere Beratungspflicht. Wir sind nicht berechtigt, Kundengelder entgegenzunehmen. Wir führen keine Aufträge für Sie sowie, keine Nachberatung nach einer von Ihnen selbst ausgeführten Kaufentscheidung durch. Eine Nachberatung würde nur dann vorliegen, wenn wir mit Ihnen ausdrücklich vereinbaren, dass wir Ihre Veranlagung regelmäßig überprüfen und Sie mit Ihnen darüber neuerlich ein Gespräch führen, ob Ihre Finanzinstrumente oder Ihre Veranlagung nach wie vor geeignet sind/ist. Selbstverständlich freuen wir uns, wenn Sie von sich aus für weitere Gespräche zur Anlageberatung auf uns zukommen.

E.5. Aufzeichnung der elektronischen Kundenkommunikation

Aufgrund regulatorischer Anforderungen des WAG 2018 werden Gespräche (z.B. via Telefon oder Videoberatung) bzw. die elektronische Kommunikation (z.B. via E-Mail) zwischen Ihnen und unseren Vertriebseinheiten aufgezeichnet und archiviert. Kopien dieser Aufzeichnungen stehen Ihnen auf Ihre Anfrage hin über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Gesprächs zur Verfügung. Nach Ablauf dieser fünf Jahre werden die aufgezeichneten Gespräche gelöscht. Die Möglichkeit der telefonischen Kommunikation im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten und die damit verbundene Aufzeichnung werden wir gesondert mit Ihnen vereinbaren. Sind Sie mit der Aufzeichnung nicht einverstanden, dürfen wir mit Ihnen keine Geschäftsabschlüsse mit Finanzinstrumenten mittels Telekommunikation mehr durchführen.

F. Zuwendungen

F.1. Entgegennahme von Vorteilen

Die EAM nimmt in direktem Zusammenhang mit der Anlageberatung keine Zuwendungen oder Vorteile von Dritten an.

F.2. Geringfügig nicht-monetäre Vorteile

Die EAM kann von Dritten Einladungen und Geschenke in jenem geringfügigen Ausmaß annehmen, wie es zwischen Geschäftspartnern üblich und zulässig ist – beispielsweise in Form von geringfügigen Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen, Geschenken aus besonderem Anlass (z.B. Weihnachtsgeschenke), Informationen zu Finanzinstrumenten oder Märkten von Dritten können angenommen werden, sofern sie die Kriterien für Geringfügigkeit erfüllen.

Dies erfolgt allerdings unter der Voraussetzung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden und die Einladungen und Geschenke die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessern können.

G. Grundzüge im Umgang mit Interessenkonflikten

G.1. Allgemeines

Die EAM hat folgende Vorkehrungen getroffen, damit sich Interessenkonflikte zwischen ihr und ihren Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht nachteilig auf die Kundeninteressen auswirken:

Die Mitarbeiter der EAM sind angewiesen, die Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten der EAM („Leitlinien“) im täglichen Umgang mit Interessenkonflikten zu berücksichtigen. Die Leitlinien haben den Charakter einer Dienstanweisung. Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiter der EAM.

Da die EAM für ihre Kunden eine Vielzahl von Produkten auflegt, lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. Diese Interessenkonflikte können zwischen

- den Interessen der Kunden einerseits und den Interessen der EAM, ihren Mitarbeitern, den Mitgliedern der Geschäftsführung und den sonstigen Mitgliedern der EAM andererseits oder
- den Interessen aus der Zugehörigkeit der EAM zur Erste Bank und Sparkassen Gruppe und den Verpflichtungen der EAM gegenüber den von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds bzw. den Verpflichtung der EAM in Bezug auf Leistungen der individuellen Portfolioverwaltung
- den Interessen von Kunden der EAM untereinander
- den Interessen der von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds untereinander
- den Interessen der von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds und den Interessen in Bezug auf Leistungen der individuellen Portfolioverwaltung

entstehen.

EAM hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber/Kunden zu handeln. EAM wird dabei alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes einhalten.

Um zu gewährleisten, dass die kollektive Portfolioverwaltung sowie die Wertpapierdienstleistungen von EAM im besten Interesse ihrer Kunden erbracht werden, ist EAM gemäß §§ 22ff InvFG 2011, § 12 AIFMG und §§ 34ff WAG verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaften bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

Ziel der EAM ist es, Interessenkonflikte in der EAM zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt aufgrund der in der EAM festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es die oberste Priorität des Unternehmens, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kunden der EAM zu lösen. Ist durch geeignete Maßnahmen der Interessenkonflikt nicht zu lösen, so wird dieser dem Kunden offengelegt. Die einzelnen Stufen des von den Richtlinien verlangten Managements von Interessenkonflikten lassen sich demnach mit den Stichworten Erkennen, Verhindern und Offenlegen kennzeichnen.

Die Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten der EAM ergeben sich aus mehreren organisatorischen Maßnahmen bzw. Regelwerken, die innerhalb der Geschäftsbereiche der EAM erlassen wurden und zu deren Einhaltung die Mitarbeiter der EAM verpflichtet sind.

Die Überwachung der Einhaltung dieses Regelwerkes und der definierten Maßnahmen obliegt der Revision der EAM und den Führungskräften der EAM.

Management von Interessenkonflikten

Ist ein Interessenkonflikt trotz der in Folge beschriebenen, durch die EAM gesetzten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht zu verhindern, ist es Aufgabe der EAM, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kunden zu lösen. Die identifizierten Interessenkonflikte werden durch das Compliance Office geprüft und Lösungsmöglichkeiten evaluiert. Soweit möglich wird das Compliance Office selbst eine Lösung des erhobenen Konflikts in Abstimmung mit den betroffenen Geschäftsbereichen bzw. Mitarbeitern herbeiführen.

Ist eine Lösung durch das Compliance Office nicht zu vereinbaren bzw. bedarf es hier geschäftspolitischer Entscheidungen, werden die erhobenen Interessenkonflikte an die Geschäftsführung berichtet und nach Anhörung des Compliance Office einer Lösung zugeführt.

Die Geschäftsführung entscheidet, ob der Konflikt durch eine interne Entscheidung bereinigt wird. Es ist daher aus geschäftspolitischen Gründen unter Berücksichtigung aller sich daraus ergebenden Risiken (Reputationsrisiko, Verlust der Kundenverbindung) zu evaluieren, welche Lösungsmöglichkeiten bestehen bzw. welcher Geschäftsbereich von der Geschäftsmöglichkeit Abstand nimmt bzw. ob relevante Personen bestehende Mandate zurückzulegen haben.

Eine Entscheidungsvariante dabei ist auch die Möglichkeit der Offenlegung, welche jedoch nur dann herangezogen werden sollte, wenn es nach vernünftigem Ermessen nicht mehr gewährleistet werden kann, dass das Risiko der Beeinträchtigung der Kundeninteressen durch interne Maßnahmen nicht mehr vermieden werden kann.

Nach erfolgter Entscheidungsfindung ist die Entscheidung rasch den Geschäftsbereichen zu kommunizieren, die diese sofort umzusetzen haben.

Die Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten der EAM werden im Anlassfall sofort, mindestens aber einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend adaptiert.

Auf Wunsch können Sie jederzeit weitere Einzelheiten zu diesen Interessenkonflikten auf einem dauerhaften Datenträger bei uns anfordern.

H. Kostenausweis

In Zusammenhang mit der Anlageberatung erhalten Sie die gesetzlich erforderlichen Kostenausweise. Im Zuge der Anlageberatung wird Ihr Kundenbetreuer Sie über die zu erwartenden Kosten für das jeweilige Produkt und die angebotene Dienstleistung informieren. Je nach Geschäftsart und abhängig vom jeweiligen Finanzinstrument kann diese Information in unterschiedlicher Form übermittelt werden.

I. Beschwerden

Die EAM hat interne Verfahren zur angemessenen und prompten Bearbeitung von Beschwerden eingerichtet. Folgende Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme stehen Ihnen zur Verfügung:

Kontakt

A-1100 Wien, Am Belvedere 1

Tel: +43 (0)50 100 19045

Fax: +43 (0)50 100 9 19045

E-Mail: office@erste-am.com

Website: www.erste-am.com

Die Erhebung einer Beschwerde ist kostenlos. Eingehende Beschwerden werden umgehend bearbeitet, und es wird versucht, so rasch wie möglich eine adäquate Lösung herbeizuführen.

Die EAM hat sich darüber hinaus der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft angeschlossen. Zur Beilegung von Streitigkeiten mit den Gesellschaften besteht für Sie die Möglichkeit diese Schlichtungsstelle anzurufen. Weitere Informationen zur Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft und ihrem Verfahren finden Sie unter www.bankenschlichtung.at.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich unter <https://www.fma.gv.at/beschwerde-und-ansprechpartner/> an die Finanzmarktaufsicht zu wenden oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.